

oder Prälaten dem Oberhaupte der Kirche diesen schuldig sind, ist ein unbezweifeltes Rechtsfact. Eben deshalb wird das Regulativ erlassen, um die Fälle zu bestimmen, in denen der Ordinarius einer Diöcese, ungeachtet des der Kirche schuldigen Gehorsams, dennoch an die Staatsgesetze sich zu binden hat.

Präsident v. Carlowitz: Ich kann nun zur Fragstellung übergehen. Es sind diese drei Paragraphen zusammen vortragen worden, und ich würde auf jeden einzelnen eine besondere Frage zu stellen haben. Amendements liegen zu denselben nicht vor. Ich frage also: ob die Kammer §. 7 des Regulativs annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Sodann frage ich: ob die Kammer §. 8 des Regulativs annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich frage ich: ob die Kammer §. 9 des Regulativs genehmige? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

10. (9.)

Anstellungen im Vicariatsgericht und katholisch-geistlichen Consistorium.

Die bei dem Vicariatsgerichte anzustellenden Räte, mit Ausnahme der aus dem Oberappellationsgerichte dazu zu deputirenden Räte und die Mitglieder des katholisch-geistlichen Consistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vicars, wobei Inländer vorzugsweise zu berücksichtigen sind, und auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom König bestätigt.

Zu Ernennung des untergeordneten Personals bei dem apostolischen Vicariate ist der apostolische Vicar und bei dem katholisch-geistlichen Consistorium der Präses desselben fernerhin beauftragt.

Die Motive sagen hierüber:

Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche werden die Mitglieder katholisch-geistlicher Behörden entweder von dem römischen Stuhle unmittelbar bestellt oder von einer geistlichen Corporation, wie einem Domcapitel, gewählt, oder von dem Vorstande der Diöcese, dem Bischof oder apostolischen Vicar, designirt, wogegen der Antritt der Function von der Bestätigung des Landesherren abhängig ist.

Demgemäß ist dieser Paragraph normirt worden, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn gegen die Person des Designirten der Staatsregierung ein Bedenken beigeht, dieser jederzeit freistehe, die Bestätigung zu versagen und eine anderweite Designation zu veranlassen.

Statt des den hierländischen Verhältnissen nicht vollkommen entsprechenden Ausdrucks: „Designation“ ist, nach dem Vorgange des Mandats vom 19. Februar 1827, §. 5 der: „Vorschlag“ in den Paragraphen aufgenommen worden.

Die Abänderungen „des apostolischen Vicariats“ in: „Vicariatsgericht“, so wie die Worte: „wobei Inländer vorzugsweise zu berücksichtigen sind“ beruhen auf dem übereinstimmenden Antrage beider Kammern,

(Landt.-Acten von 1837 Beil. z. II. Abth. 2. Samml. S. 186. — II. Abth. 2. Bd. S. 188 flg. — Beil. z.

II. Abth. 3. Samml. S. 746. — II. Abth. 2. Bd. S. 861, ingl. II. Abth. 2. Bd. S. 186. — Beil. z. III. Abth. 3. Samml. S. 587 und III. Abth. 3. Bd. S. 501)

welcher für begründet anerkannt worden ist.

Dabei hat die Zusammensetzung des Vicariatsgerichts zugleich aus Oberappellationsräthen die behufige Rücksicht gefunden.

Da übrigens bei allen Behörden dem Vorstande die Anstellung des untergeordneten Personals übertragen ist, so hat kein Bedenken sein können, den diesfalligen Auftrag auch in Rücksicht des apostolischen Vicariats und des katholisch-geistlichen Consistoriums fortbestehen zu lassen. Erläuterungsweise ist noch zu der Schlußbestimmung zu bemerken, daß, so lange als, wie jetzt, das untergeordnete Personal des katholisch-geistlichen Consistoriums von dem des Vicariats nicht verschieden ist, dessen Anstellung, wie sich von selbst versteht, dem apostolischen Vicar fernerhin zu überlassen ist.

D. Grossmann: Die hier vorgeschlagene Bestimmung, „es möchten bei der Wahl der anzustellenden Räte vorzugsweise Inländer berücksichtigt werden“, ist mir ganz aus der Seele genommen; aber ich weiß freilich nicht, in wie fern es möglich sein wird, dieser Forderung überall glücklich und streng Genüge zu leisten. Denn wenn ich die Zahl der in den Erblanden angestellten katholischen Geistlichen übersehe, so finde ich, daß unter den dreißig, die da sind, mit Inbegriff des Bischofs, nur neun Inländer sich befinden, theils Pausitzer, theils Dresdner, theils andere Erbländer. Ich frage also hiermit an, ob es nicht möglich ist, irgend eine Maaßregel zu ergreifen, oder eine Einrichtung zu treffen, daß doch wenigstens die Mehrzahl der katholischen Geistlichen aus Inländern bestehe, da gewiß Jedem daran gelegen sein muß, daß sie mit der Art des Volkes und mit dem Geiste der Verfassung genau bekannt sind.

Präsident v. Carlowitz: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß diese Aeußerung wohl mehr zu dem folgenden Paragraphen, nicht zu §. 10 gehört; es handelt sich hier nur von den bei den Gerichten anzustellenden Räten, während §. 11 die Besetzung der katholischen Kirchen- und Schulstellen betrifft.

D. Grossmann: Ich habe beide zusammengefaßt.

Präsident v. Carlowitz: Dann paßten wenigstens die Beispiele nur auf die Letzteren.

D. v. Ammon: Ich bin gesonnen, denselben Antrag zu stellen, habe ihn aber für §. 11 bestimmt und es wird darauf ankommen, ob dieser Gegenstand bei §. 10 oder bei §. 11 berathen und besprochen werden soll.

Präsident v. Carlowitz: Es fragt sich, was mit diesen Anträgen beabsichtigt wird. Hat man die Anstellung von Inländern als Vicariatsräthe und Mitglieder des katholischen geistlichen Consistoriums im Auge, so wird die Berathung bei §. 10 erfolgen müssen; beabsichtigt man aber, die Anstellung von Ausländern als Kirchen- und Schuldiener noch mehr zu